

---

## Verrechnungssteuerliche Behandlung der SNB Bills

### 1. Einleitung

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) emittiert regelmässig handelbare Geldmarkt-Buchforderungen (nachfolgend „SNB Bills“). Gegenwärtig erfolgen die Auktionen in Form eines Zinstenders mit amerikanischem Zuteilungsverfahren (siehe [www.snb.ch](http://www.snb.ch)).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat zum einen die Bestimmungen zur Verrechnungssteuerpflicht und Abgabepflicht spezifiziert und zum anderen die Bemessungsgrundlage der Verrechnungssteuer (VST) für nach amerikanischem Zuteilungsverfahren emittierten SNB Bills festgelegt.

### 2. Vorgaben

In Absprache mit der ESTV gelten folgende Vorgaben der ESTV:

Der Ertrag aus SNB Bills (spezifisch: die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Emissionspreis) ist bei Fälligkeit grundsätzlich verrechnungssteuerpflichtig. Die Steuer wird von der SIX SIS AG im Auftrag der SNB in Abzug gebracht und zugunsten der ESTV abgeführt. Aufgrund des „Merkblatt[es] Geldmarktpapiere und Buchforderungen inländischer Schuldner“ (S-02.130.1) der ESTV vom April 1999 kann die SNB die Rückzahlung an inländische Banken sowie an ausländische Banken<sup>1</sup>, welche die SNB Bills als Eigenbestand auf einem segregierten Depot bei der SIX SIS AG halten, ohne Abzug der Verrechnungssteuer tätigen. Auch ist die SNB nicht verpflichtet, vom Ertrag von SNB Bills die Verrechnungssteuer abzuziehen, falls ein Zentralverwahrer unsere Gegenpartei ist und dieser Zentralverwahrer die SNB Bills für sich, für Inlandbanken oder für Auslandbanken als Eigenbestand auf einem segregierten Depot bei der SIX SIS AG hält. Sofern inländische

---

<sup>1</sup> Für die Definition des Begriffes „ausländische Banken“ verweisen wir auf das ESTV-Merkblatt „Verrechnungssteuer auf Zinsen von Bankguthaben, deren Gläubiger Banken sind (Interbankguthaben)“ vom 22. September 1986 (S-02.123).

Banken SNB Bills für Kunden oder für ausländische Banken ohne Eigenbestandsbestätigung halten, haben sie die Verrechnungssteuer in Abzug zu bringen und der ESTV abzuliefern. Nur der um die Verrechnungssteuer gekürzte Rückzahlungsbetrag kommt dann zur Auszahlung. Die Abgabepflicht wird damit von der Emittentin auf eine inländische Bank übertragen. Das Fürstentum Liechtenstein gilt steuerrechtlich als Ausland. Im Anhang befindet sich eine schematische Darstellung zur Klarstellung.

Als verrechnungssteuerpflichtiger Ertrag gilt bei den SNB Bills die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag (i.d.R. der Nominalwert) und dem effektiven Emissionspreis. Bedingt durch die Vielzahl von Emissionspreisen beim amerikanischen Zuteilungsverfahren ist insbesondere bei Handänderungen von SNB Bills der effektive, steuerpflichtige Ertrag bei Rückzahlung nicht oder nur schwierig nachzuweisen. Aus diesem Grund wurde von der ESTV entschieden, für die Berechnung des verrechnungs-steuerpflichtigen Ertrages immer auf den niedrigsten von der Emittentin akzeptierten Preis (marginaler Preis) abzustellen. Die SNB publiziert jeweils den marginalen Preis auf ihrer Website.

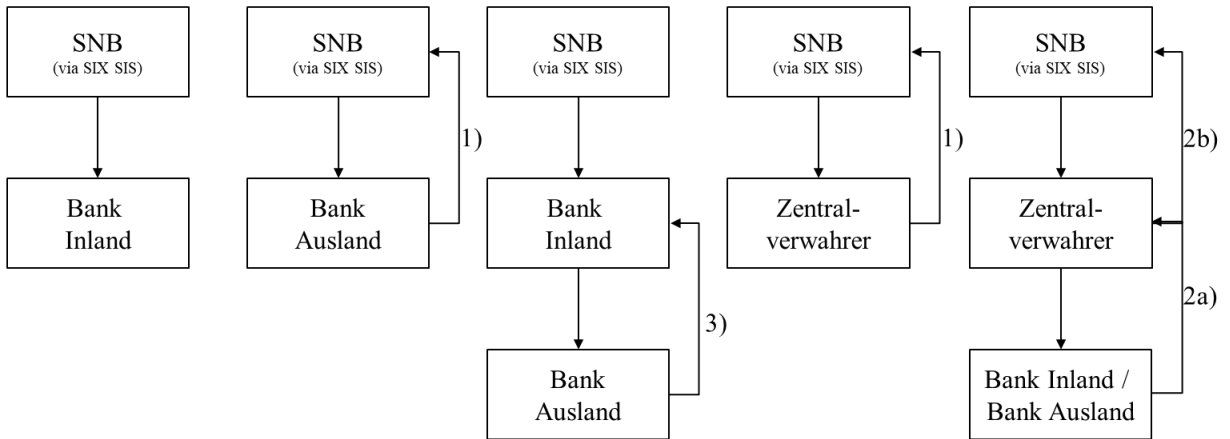
Der bei der Rückzahlung nachweislich in Abzug gebrachte effektive Verrechnungssteuerbetrag kann von Investoren im Inland i.d.R. im Veranlagungsverfahren zurückgefordert werden. Die Rückforderbarkeit für Investoren im Ausland richtet sich allenfalls nach den jeweiligen anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen.

### **3. Kontakt**

Schweizerische Nationalbank, Back Office, Corporate Actions & Collateral Management, Telefon +41 58 631 23 15, [boca@snb.ch](mailto:boca@snb.ch).

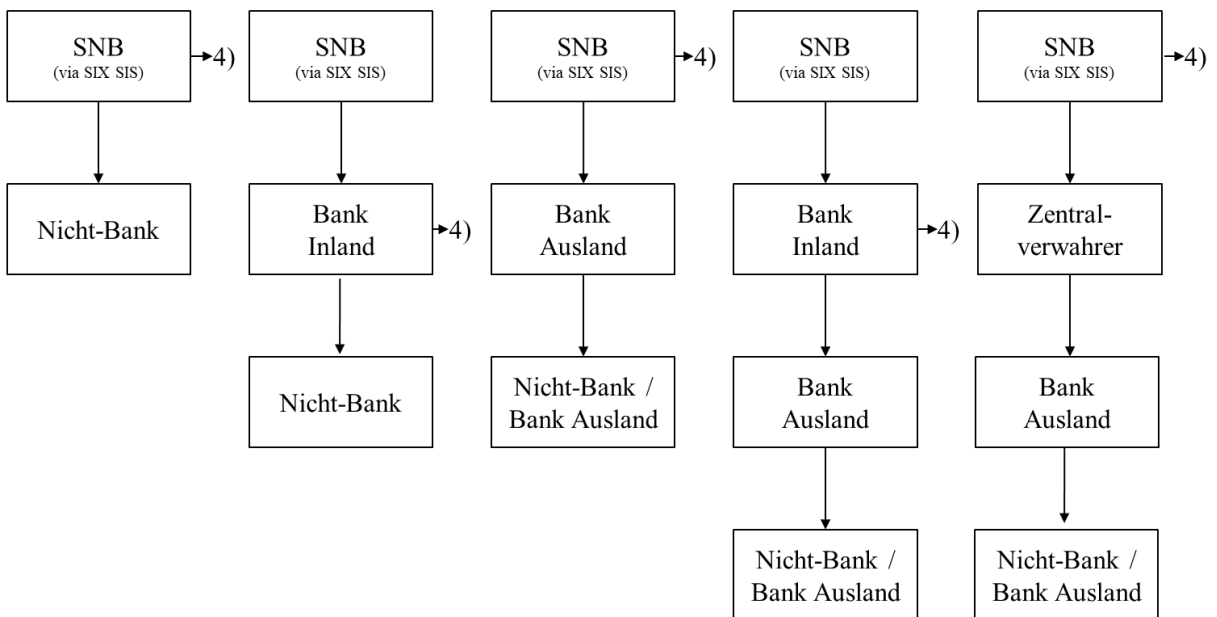
Anhang: Schematische Darstellung

**Ohne Abzug der Verrechnungssteuer**



- 1) Ohne Abzug der Verrechnungssteuer, falls ausländische Bank oder Zentralverwahrer die SNB Bills als Eigenbestand in einem segregierten Depot bei der SIX SIS hält.
- 2) Ohne Abzug der Verrechnungssteuer, falls Zentralverwahrer die SNB Bills
  - a. für eine inländische oder ausländische Bank hält, welche explizit bestätigt hat, dass sie die SNB Bills als Eigenbestand hält; und
  - b. der entsprechende Eigenbestand in einem segregierten Depot bei der SIX SIS gehalten werden.
- 3) Ohne Abzug der Verrechnungssteuer, falls ausländische Bank gegenüber inländischer Bank bestätigt hat, dass sie die SNB Bills im Eigenbestand hält.

**Mit Abzug der Verrechnungssteuer**



- 4) Pflicht zum Abzug und zur Ablieferung der Verrechnungssteuer an die ESTV.